

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 15.03.1840 publ. 21.03.1840

quatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom
15. März, publ. den 21. März
1840.

Betr. die Anwen-
dung der Landes-
herrlichen Ver-
ordnung vom 29.
August 1810,
welche das Pri-
vatcollectiren
verbiethet.

Da über die Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 29. August 1840., welche das Privatcollectiren verbietet und die Confiscation des gesammelten Geldes ausspricht, Zweifel entstanden, so wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei Contraventionen gegen jene Verordnung nicht bloß das gesammelte Geld, sondern jegliche zusammengebrachte Gegenstände confiscirt werden sollen.